

Umfange erforderliche Wasser nicht entzogen werden. Besteht bereits auf Grund eines früheren besonderen Titels das Recht zu einer Erweiterung der Anlage, so darf dieser auch das zum erweiterten Betriebe erforderliche Wasser nicht entzogen werden. (Vergl. jedoch Art. 17 und 29).

Artikel 45.

Schädliche Zuleitungen zum Wasserlauf.

Werden aus der Landwirtschaft, von Mühlen, Fabriken, Meiereien, Schlachtereien oder ähnlichen Anlagen einem der im Art. 1 genannten Wasserläufe Abfälle oder schädliche Stoffe zugeführt, die in nennenswertem Grade die Arbeit bei Reinigung des Wasserlaufs vermehren, schädliche Überschwemmungen hervorrufen, die Fischerei schädigen oder sonstigen Schaden auf den Ufergrundstücken verursachen können, so sind diejenige, deren Schädigung in Frage kommt, berechtigt, die Grenzwasserkommission anzurufen.

Der Umstand, dass eine Anlage von der Grenzwasserkommission genehmigt ist, entbindet den Unternehmer nicht von der Haftung in obenstehendem Sinne.

Artikel 46.

Entscheidung über Entschädigungsansprüche.

Die Entscheidung hat sich darüber auszusprechen, ob die Beschwerde berechtigt ist und bejahendenfalls, welche Entschädigung an jeden einzelnen Geschädigten zu zahlen ist, wer die Entschädigung zu entrichten hat, ob diese als einmalige Abfindung oder als jährliche Vergütung zahlbar ist, ferner darüber, wie die Kosten des Verfahrens aufzubringen sind. Wird eine jährliche Vergütung als Entschädigung festgesetzt, so ist, sofern einer der Beteiligten sich späterhin benachteiligt fühlt, nach Art. 36 Abs. 2 zu verfahren.

In Ermangelung gutwilliger Zahlung können sowohl die Entschädigungsbeträge wie auch die Kosten des Verfahrens zwangsweise eingezogen werden.

F. Sonstige rechtliche Bestimmungen.

Artikel 47.

Wahrung der Rechte Dritter bei Auszahlung von Entschädigungen.

Entschädigungen, die Eigentümern für Abtrennung oder Wertminderung von Grundstücken durch Entscheidung der Kommission oder einen vor dieser abgeschlossenen Vergleich zugesprochen werden, dürfen den Eigentümern nur unter Wahrung der Rechte von Pfandgläubigern oder sonst dinglich Berechtigten ausgezahlt werden.

Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende ein genaues Verzeichnis der Eigentümer und Grundstücke mit Grundbuch- und Katasterbezeichnung sowie der Entschädigungsbeträge aufstellen zu lassen.

Dies Verzeichnis ist zugleich mit einer Bekanntmachung zu veröffentlichen, wonach jeder, der auf Auszahlung der ganzen Entschädigung oder eines Teiles derselben zur Sicherung seiner Rechte Anspruch zu haben glaubt, zu einem Termin mit Orts- und Zeitangabe unter dem Hinweis geladen wird, dass er im Falle seines Nichterscheins seiner Ansprüche auf die Entschädigung verlustig geht. Bekanntmachung und Verzeichnis sind in den Zeitungen, die in beiden Ländern für amtliche Bekanntmachungen benutzt werden, mindestens 14 Tage vor dem Termin zu veröffentlichen, die Bekanntmachung ausserdem in den örtlichen Zeitungen.